

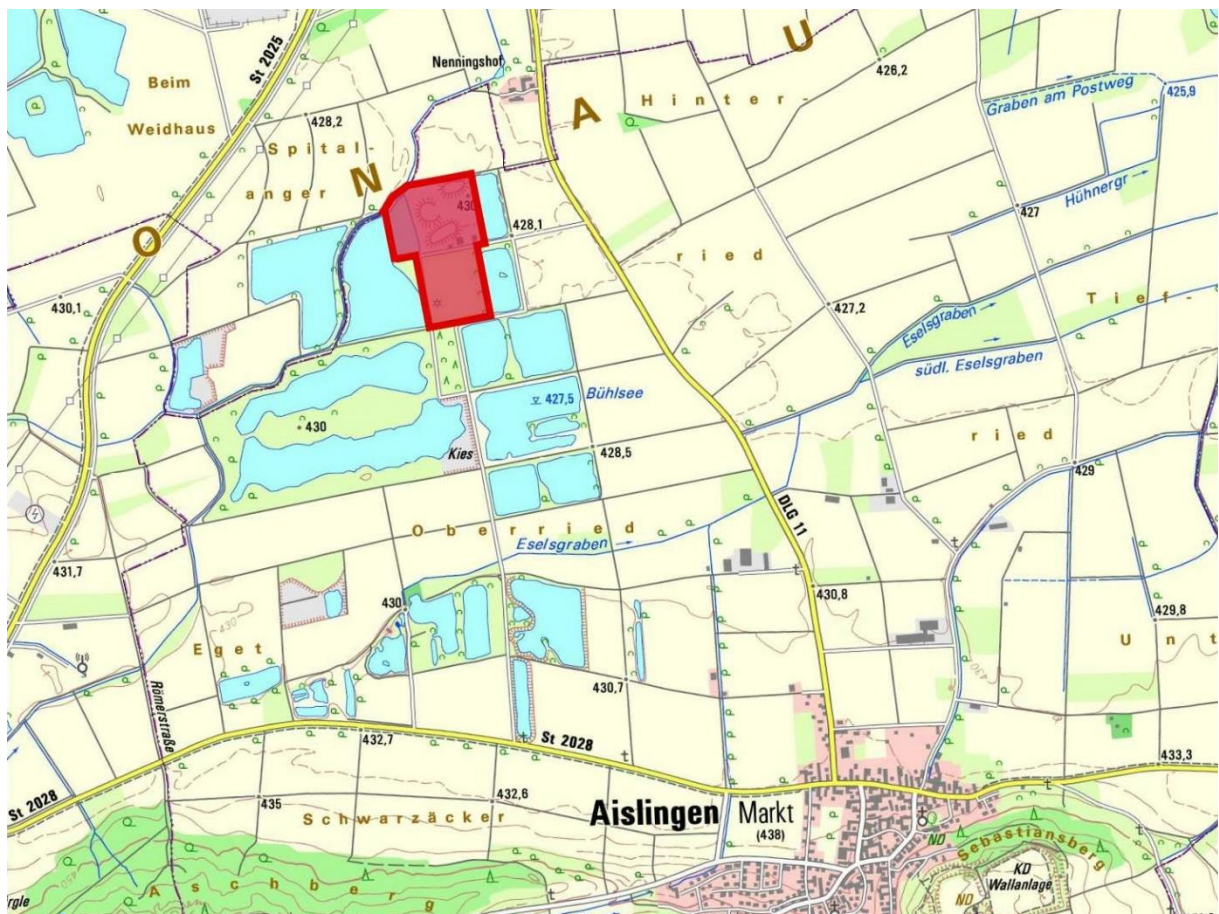
Markt Aislingen

8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Nasskiesabbaus der Gemeinde Aislingen

Begründung

Entwurf | Stand: 07.03.2023

Änderungen gegenüber Vorentwurf sind in roter Schrift dargestellt.



GEGENSTAND

8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Nasskiesabbaus der Gemeinde Aislingen
Begründung Entwurf | Stand: 07.03.2023

AUFTRAGGEBER

Markt Aislingen

Am Marktplatz 4

89344 Aislingen

Telefon: 09075-222

Telefax:

E-Mail: kontakt@vgem-holzheim.de

Web: www.aislingen.de

Vertreten durch: Erster Bürgermeister
Jürgen Kopriva



AUFTRAGNEHMER UND VERFASSER

LARS consult

Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH

Bahnhofstraße 22

87700 Memmingen

Telefon: 08331 4904-0

Telefax: 08331 4904-20

E-Mail: info@lars-consult.de

Web: www.lars-consult.de




BEARBEITER

Robert Geiß - Dipl.-Ing. (FH) Landespflege

Monika Beltinger - Dipl.-Ing. Regierungsbaumeisterin

Memmingen, den 07.03.2023


Robert Geiß
Dipl.-Ing. (FH) Landespflege

INHALTSVERZEICHNIS

A	Begründung	4
1	Anlass und Zielstellung	4
1.1	Standortentscheidung	4
2	Planungsrechtliche Vorgaben	5
2.1	Landesentwicklungsprogramm und Regionalplan	5
2.1.1	Landesplanerische Vorgaben/ Abweichung vom Anbindegebot/ Alternativstandorte	5
2.1.2	Regionalplan	9
3	Lage und Größe des Änderungsbereiches	10
4	Derzeitige Darstellung im Flächennutzungsplan (FNP) und sonstige Ausweisungen	11
5	Änderungsdarstellungen	13
6	Erschließung / Ver- und Entsorgung des Plangebietes	14
7	Ausfertigung	15

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Übersichtskarte Gemeinde Aislingen (Quelle: Bayernatlas, 2022)	7
Abbildung 2:	Bebauungsplan Gewerbegebiet Feldle	8
Abbildung 3:	Regionalplan Augsburg (Auszug); Quelle: BayernAtlas (modifiziert)	10
Abbildung 4:	Luftbildübersicht-Plangebiet	11
Abbildung 5:	Übersichtslageplan Flächennutzungsplan Aislingen (Auszug)	12
Abbildung 6:	Flächennutzungsplanausschnitt -Bestand	12
Abbildung 7:	Geplante Flächenausweisungen im Änderungsbereich	13

A BEGRÜNDUNG

1 Anlass und Zielstellung

Die Marktgemeinde Aislingen beabsichtigt im Abbaugbiet nördlich der Gemeinde einen Teilbereich für die Nutzung einer Rohstoff- und Recyclinganlage bauplanungsrechtlich vorzubereiten. Zur Schonung der natürlichen Rohstoffressourcen sollen am Standort Aislingen zukünftig vermehrt auch mineralische Abfälle recycelt und Ersatzbaustoffe gewonnen werden, die in ausgewählten Mischungen mit dem Kies-Rohstoff zu hochwertigen Recyclingbaustoffen verarbeitet werden sollen. Grundsätzlich soll mit dem geplanten Vorhaben ein möglichst flächensparender und damit ressourcenschonender Abbau sichergestellt werden.

Der Bereich wird derzeit von der Firma Xaver Kling GmbH für den Kiesabbau und die Kiesaufbereitung genutzt. Die über viele Jahre gewachsene Maschinen- und Anlagentechnik der Firma Kling GmbH wird den Anforderungen, die an eine moderne Bauwirtschaft gestellt werden, nicht mehr gerecht. Es ist deshalb vorgesehen, die Kiesaufbereitung neu zu ordnen und die Anlagentechnik zu modernisieren. Darüber hinaus soll die Maschinen- und Anlagentechnik der Kiesaufbereitung auch für das Recycling von Baurestmassen genutzt und so besser ausgelastet werden. Dies erfolgt durch eine weitere am Standort geplante Kombinationsanlage zum Brechen, Sieben, Klassieren und Waschen der Baurestmassen.

Das Gebiet wird derzeit im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft und als Wasserfläche dargestellt und durch ein Mosaik aus Abbauflächen und Baggerseen genutzt. Parallel wird für das Vorhaben der Bebauungsplan mit Grünordnung „Rohstoff- und Recyclingpark Aislingen“ aufgestellt. Mit der vorliegenden 8. Änderung des Flächennutzungsplanes soll der Flächennutzungsplan an die neue Gebietsentwicklung angepasst und die Fläche als Sondergebietsfläche Recyclingpark ausgewiesen werden. Die Anbindung des Baugebietes erfolgt von Osten über die Kreisstraße DLG 11 (Aislinger Straße).

1.1 Standortentscheidung

Das Gebiet wird derzeit bereits zur Kiesgewinnung und Kiesaufbereitung genutzt. Insofern ist es naheliegend diesen vorbelasteten Standort, an dem bereits technische Anlagen zur Kies- und Reststoffverarbeitung vorhanden sind, weiter zu entwickeln, um Synergieeffekte zu nutzen und unverbauten Fläche zu schonen.

Damit eignet sich der Standort für die Ansiedlung eines Recyclingparks sowohl aus wirtschaftlicher, ökologischer als auch aus städtebaulicher Sicht.

Weitere geeignete Standorte im Gemeindegebiet Aislingen stehen nicht zur Verfügung (vgl. auch Kap. A2.1).

Nach derzeitigem Kenntnisstand kann davon ausgegangen werden, dass mit Umsetzung der Gebietsentwicklung keine unlösbaren Konflikte seitens des Natur- und Artenschutzes an diesem Standort ausgelöst werden.

Auf der Ebene des Bebauungsplanes wird durch ein hydrogeologisches Gutachten eine Risikoabschätzung der geplanten Recyclingnutzung an diesem Standort hinsichtlich des Grundwasserschutzes durchgeführt und für das Betriebsgelände ein Entwässerungskonzept für Abwasser und Niederschlagswasser erstellt. Im hydrogeologischen Gutachten wird nachgewiesen, dass der Standort für die geplante Recyclingnutzung sich grundsätzlich eignet.

Bezüglich der landesplanerischen Beurteilung des Vorhabens zur geplanten Gebietsentwicklung und zur Alternativenprüfung wird auf das nachfolgende Kapitel A2.1 verwiesen.

2 Planungsrechtliche Vorgaben

2.1 Landesentwicklungsprogramm und Regionalplan

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern aus dem Jahr 2018 ordnet den Markt Aislingen der Region Augsburg zu. Die Gemeinde Aislingen liegt damit im allgemein ländlichen Raum.

2.1.1 Landesplanerische Vorgaben/ Abweichung vom Anbindegebot/ Alternativstandorte

Gleichwertigkeit und Nachhaltigkeit

Das LEP legt ein besonderes Augenmerk auf Gleichwertigkeit und Nachhaltigkeit. Darunter zählt auch ein ressourcenschonender Umgang mit Bodenschätzen (B 1.1.3).

- *(G) Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen*

Durch die geplante Recyclinganlage kann der Kiesverbrauch verringert werden, sowie gleichzeitig Abbruchmaterial recycelt und wieder für die Weiternutzung aufbereitet werden.

Flächensparen

Ebenso steht die geplante Gebietsentwicklung nicht gegen den Grundsatz des Flächensparens (3.1). Durch das Vorhaben werden Neuversiegelungen vermieden und somit Grund und Boden gespart.

Vermeidung von Zersiedelung – Anbindegebot – Alternativstandorte

Für die Bauleitplanung ist insbesondere das sog. Anbindegebot des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) Stand 01.01.2020 Ziff. 3 Siedlungsstruktur einschlägig.

Die geplante Gebietsausweisung widerspricht zunächst dem Anbindegebot in Ziffer 3.3 des LEP.

Im Bericht „Neuordnung und Modernisierung der Kiesaufbereitung Standort Aislingen – Berücksichtigung der Ziele der Raumordnung/ Anbindegebot, LARS consult GmbH, Stand 25.02.2022“ wurde

vorab geprüft, inwieweit die Bedingungen des ersten, fünften und sechsten Spiegelstriches der Ausnahmen für das Anbindegebot erfüllt werden können und in wie weit nachgewiesen werden kann, dass kein Alternativstandort für das Vorhaben in angebundener Lage im Gemeindegebiet zur Verfügung steht.

Gemäß Ziffer 3.3 LEP sind Ausnahmen zulässig, wenn:

- *auf Grund der Topographie oder schützenswerter Landschaftsteile ein angebundener Standort im Gemeindegebiet nicht vorhanden ist (Erster Spiegelstrich Ziff. 3.3 LEP).*
- *ein großflächiger produzierender Betrieb mit einer Mindestgröße von 3 ha aus Gründen der Ortsbildgestaltung nicht angebunden werden kann (fünfter Spiegelstrich Ziff. 3.3 LEP).*
- *von Anlagen, die im Rahmen von produzierenden Gewerbebetrieben errichtet und betrieben werden sollen, schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere durch Luftverunreinigungen oder Lärm einschließlich Verkehrslärm, auf dem Wohnen dienende Gebiete ausgehen würden (Sechster Spiegelstrich Ziff. 3.3 LEP).*

Ein möglicher Alternativstandort in angebundener Lage im Gemeindegebiet wurde systematisch ausgeschlossen, da die Gemeinde Aislingen größtenteils im Naturpark „Augsburg – westliche Wälder“ liegt und anderweitige Flächen aus Gründen der Ortsbildgestaltung und der schädlichen Umweltauswirkung nicht zur Verfügung stehen.

Beim Kiesabbau sowie der geplanten Recyclinganlage handelt es sich um einen großflächigen Betrieb mit einem Flächenbedarf von 12,8 ha. Im südlichen Gemeindegebiet kommen aufgrund des Naturparks keine Standorte in Betracht. Auf den nördlich an den Hauptort Aislingen angrenzenden Flächen würden die neuen Anlagen mit einer Höhe bis zu 30 m aufgrund der Topographie des Donaurieds den Blick zum Hauptort verstellen und das Ortsbild erheblich beeinträchtigen.

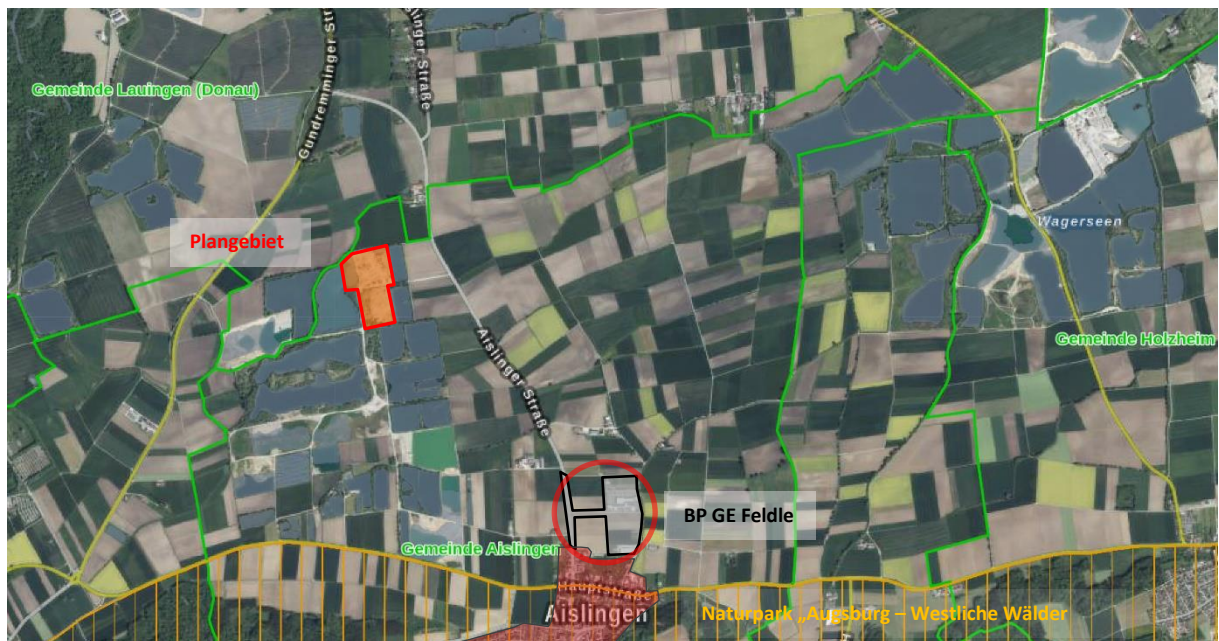


Abbildung 1: Übersichtskarte Gemeinde Aislingen (Quelle: Bayernatlas, 2022)

Mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 17.06.2022 wurde aus landesplanerischer Sicht mitgeteilt, dass im vorliegenden Fall der Ausnahmetatbestand Ziel 3.3 Abs. 2 Satz 2 Tiert 6 des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) in Betracht kommen kann, wenn:

- der Nachweis zur Anwendbarkeit des Ausnahmetatbestandes (wie oben erläutert) im Bauleitplanverfahren erfolgt;
- es sich bei dem Vorhaben um einen produzierenden Gewerbebetrieb handelt, der Sekundärrohstoffe bzw. Recyclingrohstoffe herstellt;
- das Instrument des zeitlich befristeten Bebauungsplanes angewendet wird, um das Rekultivierungsziel des Plangebietes zu erhalten;
- eine Ansiedlung in bzw. in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten (insbesondere Gewerbe- und Industriegebiete) auf dem Gemeindegebiet nicht möglich ist.

In der Schalltechnischen Bewertung des Vorhabens am bestehenden Standort der Kling Kieswerke GmbH & Co. KG mit orientierender Bewertung alternativer Standorte (Dr.- Ing. Frank Dröscher, Stand 05.09.2022) wurde im Ergebnis festgestellt, dass der prognostizierte Betrieb des geplanten Recycling-Parks am Standort des bestehenden Kieswerks für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft keine erheblichen Geräuschbelästigungen erwarten lässt. Der vorgesehene Standort ist damit aus schalltechnischer Sicht im Besonderen geeignet, um den geplanten Recycling-Park zu realisieren.

Als einzig möglicher Alternativstandort, der sich in angebundener Lage befände, käme nur eine Fläche im Bereich des Gewerbegebietes „Feldle“ in Frage.



Abbildung 2: Bebauungsplan Gewerbegebiet Feldle

Großflächige Industriegebiete in großem Abstand zu schutzbedürftigen Nutzungen (einschließlich möglichen Betriebsleiterwohnungen) sind im Gemeindegebiet nicht vorhanden. Durch die hohen Schalleinwirkungen stellt der geplante Recycling-Park besondere Anforderungen an seine Umgebung und ist mit nachteiligen Wirkungen auf seine (nahe) Umgebung verbunden. Das Gewerbegebiet nördlich von Aislingen befindet sich hingegen in unmittelbarer Nähe zu Wohn- und Siedlungsbereichen (in maximal 180 m Entfernung). Insbesondere ein Betrieb im Nachtzeitraum ist am vorliegenden Standort gemäß überschlägigem Ansatz nicht möglich, ohne die Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm zu überschreiten. Dieser Sachverhalt lässt sich auch auf Gewerbegebiete im Allgemeinen übertragen, da diese meistens im siedlungsnahen Bereich bestehen. Aus diesem Grund wurde der Bebauungsplan Feldle durch die Festsetzung von Emissionskontingenten eingeschränkt. Somit ist der Betrieb des Recycling-Parks typischerweise nicht im bestehenden Gewerbegebiet realisierbar. Anlagen gemäß Industrieemissions-Richtlinie (IED-Anlage) nach 4. BImSchV sind in Gewerbegebieten zudem nicht zulässig.

Daher ist der vorgesehene Standort für den Rohstoff- und Recyclingpark Aislingen geeignet da die Lage von schutzbedürftiger Wohnnutzung mit mindestens 1 km zu geschlossenen Siedlungsbereichen und mit 300 m zu einem Einzelgebäude relativ groß ist. Ein angebundener Standort ist somit in Aislingen nicht herstellbar.

Schlussendlich würde eine Trennung von Kiesaufbereitung und Recycling überdies eine weitere Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche erfordern und zusätzlichen innerbetrieblichen Verkehr verursachen, der durch die Synergien auf der derzeit bereits genutzten Fläche entfällt.

Im Ergebnis können die Voraussetzungen für den Ausnahmetatbestand Ziel 3.3 Abs. 2 Satz 2 Tiert 6 des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) erfüllt werden. Als Bedingung für die landesplanerische Zustimmung wurde vereinbart, dass die im Bebauungsplan festgelegte Nutzung zeitlich befristet ist.

Bodenschätze

Auch der Abbau und die Folgefunktionen sind im LEP 5.2.2 geregelt.

- *(G) Abbaugelände sollen entsprechend einer vorausschauenden Gesamtplanung, soweit möglich Zug um Zug mit dem Abbaufortschritt, einer Folgefunktion zugeführt werden.*

Durch den Aufbau einer Recyclinganlage wird die vorhandene Fläche neu genutzt und einer Folgefunktion zugeführt. Außerdem kann der Rohstoff Kies nun ressourcenschonender abgebaut werden, da durch das Recycling ein Gemisch aus Kies-Rohstoff und Recycling-Material verwendet werden kann.

2.1.2 Regionalplan

Die Aussagen des Landesentwicklungsplanes werden grundsätzlich durch die Regionalplanung konkretisiert.

Gemäß des Regionalplans Augsburg liegen die Kiesabbaugelände und damit auch der geplante Standort für den Recyclingpark innerhalb des „Vorranggebietes zur Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen 405 b KS“ (= Kies/Sand). Zudem liegt die vorgesehene Abbaustelle im räumlichen Kontext zu bestehenden bzw. genehmigten Abbauflächen.

Das Konzentrationsziel des Regionalplans besagt, dass der großräumige Abbau von Bodenschätzen geordnet und möglichst auf die festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete konzentriert werden soll. Das Planvorhaben, eine Aufbereitungs- / Recyclinganlage auf diese Gebiete zu bauen, steht nicht im Widerspruch zu den regionalplanerischen Vorgaben, da dem sparsamen Umgang mit Bodenschätzen und dem verstärkten Einsatz von umweltunschädlichen Ersatzrohstoffen entsprochen wird.

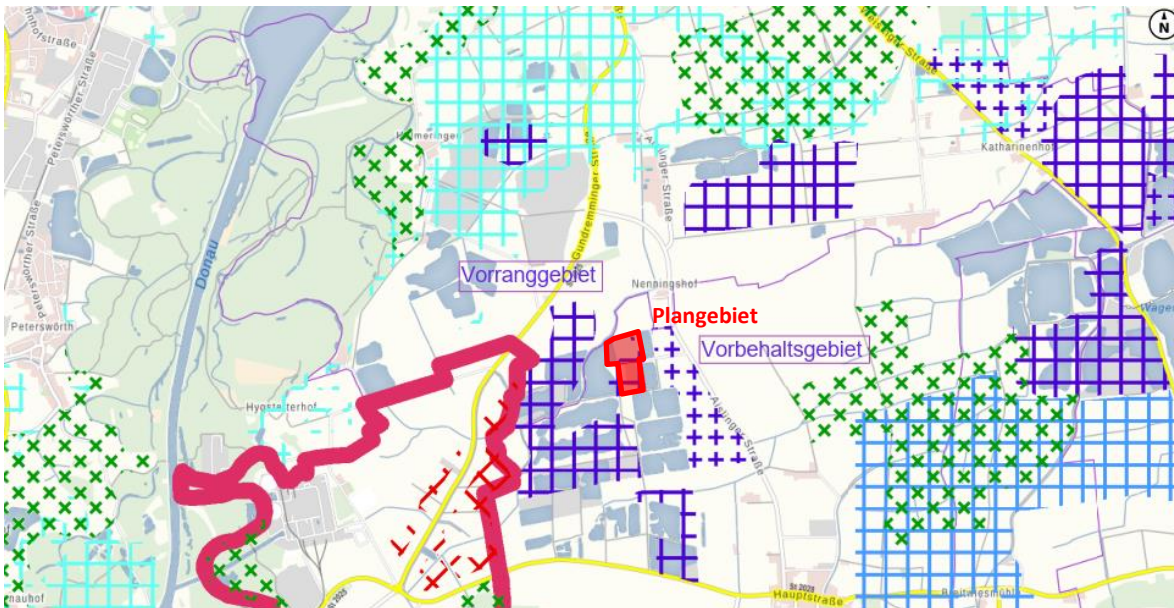


Abbildung 3: Regionalplan Augsburg (Auszug); Quelle: BayernAtlas (modifiziert)

Erläuterung: rot umrandet= geplantes Sondergebiet, pink = Regionsgrenze, lila = Vorrang- und Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze, grün = Landschaftliches Vorbehaltsgebiet, hellblau = Vorranggebiet für die Wasserversorgung, rot = Vorranggebiet für Windenergienutzung, türkis = Vorranggebiet für Hochwasserschutz.

3 Lage und Größe des Änderungsbereiches

Der Änderungsbereich liegt westlich der Kreisstraße DLG 11, ca. 1.600 m nordwestlich des Ortsrandes von Aislingen und ca. 3.000 m nordöstlich von Gundremmingen. Der Änderungsbereich hat eine Größe von rund 12,8 ha und umfasst die Flurstücke mit den Fl.Nr. 515*, 517, 528, 529 und 530 (*Teilfläche) Gemarkung Aislingen.



Abbildung 4: Luftbildübersicht-Plangebiet

4 Derzeitige Darstellung im Flächennutzungsplan (FNP) und sonstige Ausweisungen

Der Flächennutzungsplan der Marktgemeinde Aislingen, in Kraft getreten am 18.03.1986, weist den größten Teil des Geltungsbereiches als Fläche für die Landwirtschaft sowie als Wasserfläche (Baggersee) aus.

Das Plangebiet liegt am nordwestlichen Rand des Gemeindegebietes Aislingen. Es ist umgeben von landwirtschaftlichen Flächen, sowie weiteren Abbaugebieten.

Im Übersichtslageplan sind nördlich anschließend an den gewachsenen Ortskern Aislingen gewerbliche Bauflächen vorgesehen, die bereits teilweise durch den konkretisierenden Bebauungsplan „Feldle“ entwickelt wurden. Nördlich davon werden die Entwicklungsflächen des Marktes Aislingen durch eine zukünftige Ortsumgehung begrenzt. Richtung Osten schließen Flächen für die Landwirtschaft mit besonderer ökologischer und landwirtschaftlicher Bedeutung an.

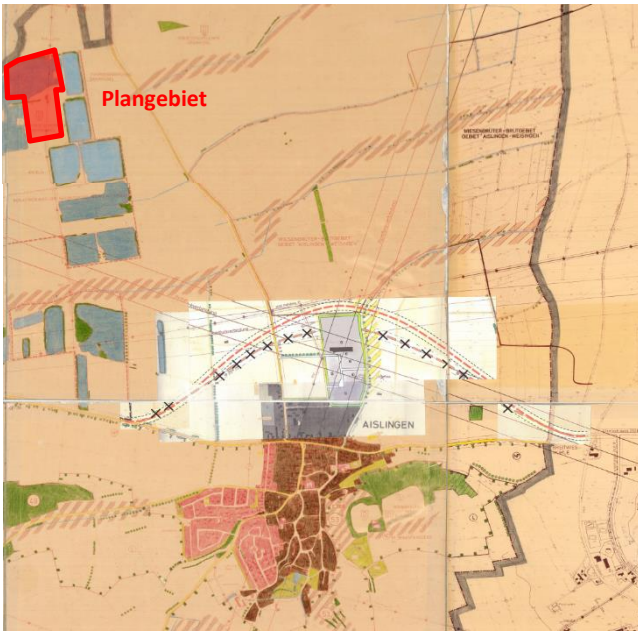


Abbildung 5: Übersichtslageplan Flächennutzungsplan Aislingen (Auszug)



Abbildung 6: Flächennutzungsplanausschnitt -Bestand

Zudem ist ein Baum-, Buschbestand bzw. Feldgehölz innerhalb des Plangebietes und ein Bodendenkmal (vorgeschichtlicher Grabhügel) dargestellt. Die mittig im gültigen FNP durch das Plangebiet verlaufende Elektrofreileitung wurde mittlerweile abgebaut.

5 Änderungsdarstellungen

Im Änderungsbereich (Gesamtfläche ca. 12,8 ha) werden folgende Flächen dargestellt:



Abbildung 7: Geplante Flächenausweisungen im Änderungsbereich

- Sondergebietsfläche mit Zweckbestimmung Recyclingpark gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 BauNVO, Flächenanteil **ca. 10,03 ha**.

Ziel: Die Sondergebietsfläche dient der Erhaltung und Erweiterung einer Recyclinganlage für Verarbeitung der mineralischen Reststoffe und die Herstellung von hochwertigen Recyclingprodukten und Gemischen aus Kies-Rohstoff und Recycling-Material einschließlich der notwendigen Betriebswege. Im südlichen Teilgebiet (Fl.Nr. 517) wird das anstehende Kiesvorkommen abgebaut und anschließend gemäß Genehmigungsantrag für einen Nasskiesabbau mit anschließender Wiederverfüllung für die

Nutzung als Recyclinganlage durch die Fa. Kling Kieswerke GmbH & Co. KG vorbereitet. Im parallel dazu in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanverfahren „Rohstoff- und Recyclingpark Aislingen“ wird die Nutzung auf die Dauer von 26 Jahren befristet und ersetzt das bislang in den Abbau- und Rekultivierungsgenehmigungen festgelegte Rekultivierungsziel (Biotopflächen und Wiesennutzung). Nach Ablauf der Recyclingnutzung wird als Folgenutzung eine landwirtschaftliche Wiesennutzung festgelegt. Die weiteren Details, insbesondere der Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft sind im Zuge des parallel in Aufstellung des Bebauungsplanes „Rohstoff- und Recyclingpark Aislingen“ zu regeln.

- Wasserflächen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB, Flächenanteil ca. 1,26 ha

Ziel: Die bestehende Wasserfläche (Baggersee) soll im Bestand erhalten und nach den bestehenden Rekultivierungsfestsetzungen ökologisch zielgerichtet weiterentwickelt werden.

- Grünflächen als Randeingrünung (Gewässerrandstreifen) und Pufferstreifen für eine ökologisch zielgerichtete Entwicklung der Fläche gemäß § 5 Abs. 2a BauGB, **ca. 1,51 ha**;

Ziel: Die Grünflächen dienen zur Einbindung des Sondergebietes in die umgebende Landschaft und zur Erhaltung und Entwicklung der Natur mit ökologisch bedeutsamen Strukturen.

Weitere Änderungsfestlegungen sind nicht vorgesehen.

6 Erschließung / Ver- und Entsorgung des Plangebietes

Das Plangebiet wird, wie bisher von der Kreisstraße DLG 11 über eine Zufahrtsstraße (Fl.Nr. 513, 524 Teilfläche und 515 Teilfläche) erschlossen. Somit ist eine Anbindung an das örtliche Straßennetz gegeben. Die weitere Erschließung innerhalb des Plangebietes erfolgt über private, innerbetriebliche Wege.

Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes ist ebenfalls gesichert. Die Wasserversorgung des Plangebietes erfolgt über bestehende betriebseigene Brunnenfassungen. Die Abwasserentsorgung erfolgt über eine betriebseigene Klärgrube im Bereich des Büro – und Verwaltungsgebäude, die regelmäßig entleert wird.

Die erforderlichen Rahmenbedingungen der Abwasserentsorgung sind somit gegeben.

Die Stromversorgung des Gebietes ist durch die Lechwerke AG (LEW) gesichert.

7 Ausfertigung

Hiermit wird bestätigt, dass die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Nasskiesabbaus der Gemeinde Aislingen, bestehend aus der Begründung (Seite 1 bis 15), dem Umweltbericht und der Planzeichnung in der Fassung vom __.__.____ dem Marktratsbeschluss vom __.__.____ zu Grunde lag und diesem entspricht.

Markt Aislingen, den

.....
Jürgen Kopriva (Erster Bürgermeister)

